

Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF)

Juli 2019



Inhaltsverzeichnis

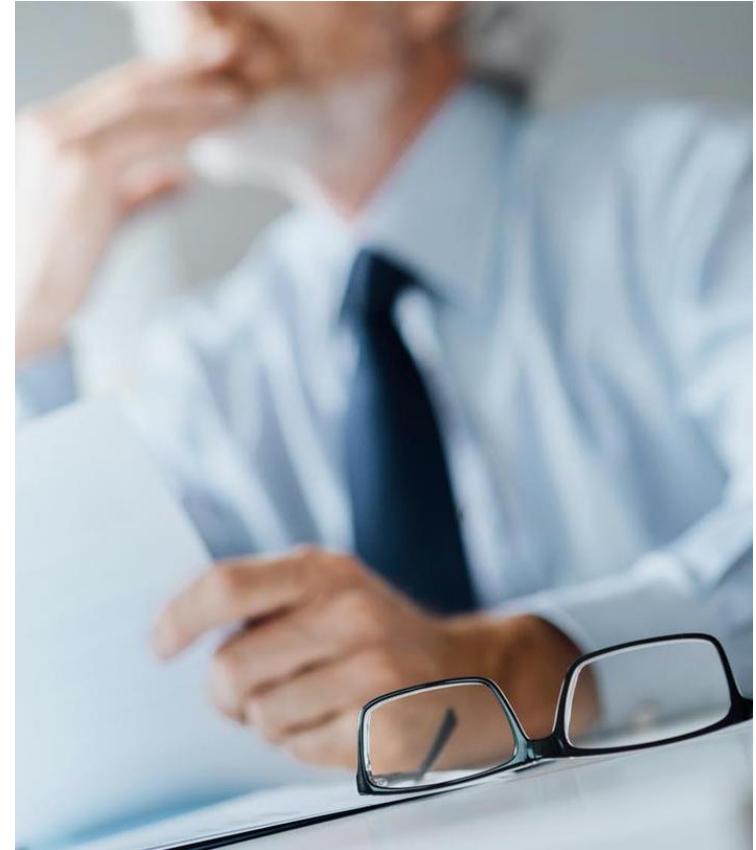
Um was geht es?	3
Was ist vorgesehen?	6
Welches sind die wichtigsten Massnahmen?	8
An wen können Sie sich wenden?	14

Darum geht es

Ausgangslage: Grosse Veränderungen stehen an

Die Schweizer Stimmberechtigten haben am 19. Mai 2019 mit 66.4% Ja-Stimmen das [Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung \(STAF\)](#) angenommen. Die Schweizer Steuerlandschaft wird sich massgebend verändern und sich internationalen Standards angleichen, wobei die Abschaffung der kantonalen Steuerprivilegien (wie etwa dem Holding-Privileg) im Vordergrund steht. Zudem werden die Forschung und Innovation gefördert.

- Die Änderungen treten auf den [1. Januar 2020 in Kraft](#) und betreffen die direkte Bundessteuer (DBG) sowie die bundesrechtlichen Vorgaben für die Kantone (StHG)
- Die STAF-Vorlage ist erst definitiv umgesetzt, wenn auch die [kantonalen STAF-Anschlussgesetze](#) im politischen Entscheidungsprozess genehmigt sind. Bei einigen Kantonen steht die definitive Ausgestaltung der STAF bereits fest. Sollte ein Kanton die STAF-Vorlage am 1. Januar 2020 nicht umgesetzt haben, findet gemäss einer Medienmitteilung des Bundesrates das Bundesrecht direkt Anwendung
- [Jetzt](#) ist Zeit zu überprüfen, ob und wie Sie und Ihr KMU von der STAF betroffen sind



Es ist wichtig, rechtzeitig zu handeln und zu planen.

Ausgangslage: Auch für KMU und ihre Eigner gibt es Änderungen

Auch für **KMU** sind steuerplanerische Überlegungen anzustellen – sei es für Ihr Unternehmen (insbesondere in Bezug auf die in zahlreichen Kantonen geplante Senkung der kantonalen Gewinnsteuersätze bzw. veränderte Kapitalbesteuerung) oder für Sie als Eigner (bezüglich Ihrer persönlichen Bezugsstrategie).



Internationale
Standards einhalten



Dividenden-
besteuerung
erhöhen



Privilegierte
Steuerregimes
abschaffen



Föderalistischer
Ausgleich
sicherstellen



Innovative
Unternehmen
fördern



Das ist vorgesehen

Standortattraktivität fördern

Patentbox gemäss OECD-Standard, Entlastung max. 90%	Kt
Zusätzlicher Abzug für Forschung & Entwicklung, max. 50%	Kt
Abzug für Eigenfinanzierung (für «Hochsteuerkantone»)	Kt
Fortsetzung / Abschaffung «altrechtlicher Step Up»	Kt
Anpassung bei der Kapitalsteuer	Kt



Ausgewogenheit garantieren

Erhöhung Dividendenbesteuerung (Bund: 70%, Kanton: mind. 50%)	Bd & Kt
Entlastungsbegrenzung von max. 70%	Kt
Einschränkungen beim Kapitaleinlageprinzip (börsenkotierte Unternehmen)	Bd & Kt

Internationale Anforderungen erfüllen

Abschaffung kantonaler Steuerprivilegien, neue (Übergangs-) «Sondersatzlösung»	Kt
--	----

Weitere Massnahmen*

Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn/Ende Steuerpflicht	Bd & Kt
Anpassung bei der Transponierung	Bd & Kt
Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung	Bd & Kt

Legende:



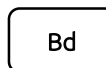
blau

Obligatorisch gemäss STAF



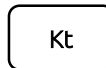
weiss

Fakultativ gemäss STAF



Bd

Ebene Direkte Bundessteuer

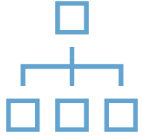


Kt

Ebene Kantons- und Gemeindesteuern

* Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass im Rahmen der STAF per 1. Januar 2020 die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an die AHV um je 0.15% erhöht werden. Zudem bestehen weitere finanzpolitische Massnahmen, welche hier nicht abgebildet sind.

Das sind die
wichtigsten
Massnahmen



Abschaffung Steuerregimes

Profitiert Ihr KMU bzw. eine (Erwerbs-) Holding auf kantonaler Ebene von einem Steuerprivileg (typischerweise Holding-Privileg)?

- Per 1. Januar 2020 werden die kantonalen Steuerprivilegien (z.B. Holding-Privileg) zwingend abgeschafft
- Eintritt in die ordentliche Besteuerung per 1. Januar 2020 auf kantonaler Ebene
- Höhere kantonale Steuersätze (Gewinn- und Kapitalsteuern) bewirken «Steuerschock»
- Übergangs- und Ersatzmassnahmen stehen zur Verfügung

Abschaffung kantonalen Steuerprivilegien, neue (Übergangs-) «Sondersatzlösung»

Anpassung bei der Kapitalsteuer

Fortsetzung / Abschaffung «altrechtlicher Step Up»

Entlastungsbegrenzung von max. 70%

Teilbesteuerung Dividenden

Beziehen Sie privilegiert besteuerte Dividenden aus Ihrem KMU oder einer (Erwerbs-) Holding? Sind Sie bei dieser Gesellschaft angestellt?

- (Qualifizierte) Dividenden werden ab 1. Januar 2020 auf Bundesebene neu zu 70% besteuert
- Die Kantone müssen solche Dividenden ab 1. Januar 2020 neu zu mindestens 50% besteuern (Teilbesteuerungsverfahren)
- Die Lohnbeiträge an die AHV erhöhen sich per 1. Januar 2020 um je 0.15% für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer

Erhöhung Dividendenbesteuerung (Bund: 70%, Kanton: mind. 50%)



Patentbox

Verfügt Ihr KMU über immaterielle Güter sowie über Forschung & Entwicklung?

- Zwingende Einführung einer Patentbox auf kantonaler Ebene
- Qualifizierende immaterielle Güter: gewisse Patente (Patente – nach PatG/nach EPÜ 2000 sowie übrige entsprechende ausländische Patente); ebenso sog. «vergleichbare Rechte» (etwa geschützte Topographien – nach ToG)
- Ermittlung eines «Boxengewinnes», der für die Gewinnsteuer «freigestellt» wird (Ermässigung); Eintrittskosten beachten

Patentbox gemäss OECD-Standard, Entlastung max. 90%

Anpassung bei der
Kapitalsteuer

Entlastungsbegrenzung
von max. 70%

Forschung & Entwicklung (F&E)

Betreibt Ihr KMU Forschung & Entwicklung in der Schweiz oder vergibt diese Aktivitäten in der Schweiz an Dritte oder Konzerngesellschaften?

- Fakultative Einführung eines zusätzlichen kantonalen Abzugs für gewisse F&E (um höchstens 50% über den entsprechenden Aufwand hinaus)
- «Wissenschaftliche Forschung und wissenschaftsbasierte Innovation» nach FIGG
- Berechnung basiert auf Personalaufwand für F&E sowie auf durch Dritte/Konzerngesellschaften in Rechnung gestellte F&E (Auftragsforschung)

Zusätzlicher Abzug für Forschung & Entwicklung, max. 50%

Entlastungsbegrenzung von max. 70%



Patentbox

Forschung & Entwicklung (F&E)

Zusammen mit **IPrime Rentsch Kaelin AG (Patentanwälte und Rechtsanwälte)** erarbeiten wir für Sie und Ihr KMU

- individuelle Lösungen für eine rechtlich und steuerlich optimal aufeinander abgestimmte Patentbox
- strategische Lösungen zur Standortwahl sowie zu allgemeinen Steueraspekten rund um Patente und Forschung & Entwicklung oder zu patentrechtliche Fragen

Was ist Ihr Vorteil?

Eine gleichzeitige Betrachtung von (patent-) rechtlichen und steuerlichen Aspekten ermöglicht es Ihnen und Ihrem KMU, die **Strategie** mit Blick auf die neuen Instrumente der Patentbox und des zusätzlichen Abzugs für Forschung & Entwicklung **individuell und optimal zu gestalten**.

Planen Sie rechtzeitig – zum Beispiel im Rahmen eines kostenlosen Erstgesprächs für Sie und Ihr KMU.

Besuche Sie uns auf www.patent-box.ch





Anpassungen der Steuersätze

Wie verändert sich Ihre Gesamtsteuerbelastung?

- Zahlreiche Kantone reduzieren die kantonalen Gewinnsteuersätze
- Für die kantonale Kapitalsteuer können die Kantone Entlastungen vorsehen (für qualifizierende Patente, Konzerndarlehen und Beteiligungen)

Anpassung bei der Kapitalsteuer

Erhöhung Dividendenbesteuerung (Bund: 70%, Kanton: mind. 50%)

Steuer- & Abschlussplanung

Wie beeinflusst STAF die Steuer- und Abschlussplanung Ihres KMUs?

- Der Einfluss von STAF auf die bestehende Unternehmensstruktur und Bezugsplanung sollte rechtzeitig überprüft werden
- Die Steuerplanung ist gegebenenfalls anzupassen
- Ein allfälliger Handlungsbedarf sollte so früh wie möglich bei der Abschlussplanung einfließen

Anpassung bei der Transponierung

Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn/Ende Steuerpflicht

Anpassung bei der Kapitalsteuer

Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung

Übrige Massnahmen

Weitere wichtige Massnahmen

Befindet sich Ihr KMU in einem «Hochsteuerkanton»? Ist Ihr KMU an einer Schweizer Börse kotiert?

- «Hochsteuerkantone» können einen Zinsabzug auf dem Eigenkapital zulassen; betrifft voraussichtlich nur den Kanton Zürich
- Es gibt eine neue einschränkende (zwingende) Rückzahlungsregel in Bezug auf «gesetzliche Reserven aus Kapitaleinlagen» («KER»)

Abzug für Eigenfinanzierung (für «Hochsteuerkantone»)

Einschränkungen beim Kapitaleinlageprinzip
(börsenkotierte Unternehmen)



Was sollten Sie überprüfen?

- **Unternehmensstruktur** und **Bezugspolitik**
- **Gewinn- und Kapitalsteuerlast** des KMU
- **Neue** steuerplanerische **Instrumente** (etwa Patentbox, zusätzliche Abzüge für Forschung & Entwicklung)

An diese Personen
können Sie sich
wenden

Stefan Wigger

MLaw, dipl. Steuerexperte

CAS UZH in International Tax Law

Leiter Steuern & Recht

Partner, Mitglied der Geschäftsleitung

Direkt +41 41 228 12 20

stefan.wigger@balmer-etienne.ch



Kevin Röllin

MLaw, dipl. Steuerexperte

Steuern & Recht, Unternehmenssteuern

Prokurist

Direkt +41 41 228 12 57

kevin.roellin@balmer-etienne.ch



Balmer-Etienne AG

Kauffmannweg 4

6003 Luzern

Telefon +41 41 228 11 11

Bederstrasse 66

Postfach

8027 Zürich

Telefon +41 44 283 80 80

Buochserstrasse 2

Postfach

6371 Stans

Telefon +41 41 619 26 26

balmer-etienne.ch

info@balmer-etienne.ch